

Auszug aus der Stiftungssatzung der Klaus Geske Musik- und Kulturstiftung:

Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne von § 2 des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV NRW Nr. 5 S. 52).

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Stiftung ist Förderung von Kunst und Kultur sowie die Erhaltung des kulturellen Erbes, insbesondere durch die Errichtung, die Unterhaltung und die Förderung des Musik- und Kulturhauses Anneliese Geske in Erftstadt.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Kooperation auf den Gebieten der Stiftungszwecke zwischen Organisationen und Einrichtungen, welche ebenfalls solche Zwecke verfolgen, der Förderung des öffentlichen Meinungsaustausches sowie Durchführung von Veranstaltungen auf den Gebieten der Stiftungszwecke, der Vergabe von Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf dem Gebiet der Stiftungszwecke und die Unterstützung von internationalen Partnerschaften und Integration von ausländischen Mitbürgern. Die genannten Zwecke können sowohl durch eigene Projekte der Stiftung als auch durch Förderung fremder Projekte verwirklicht werden.